

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch
das
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (WM), Schlossplatz 4, 70173
Stuttgart

- Auftraggeber (AG) —

u n d

[Name Auftragnehmerin, im Weiteren] (AN) -

wird folgender

Vertrag

über konzeptionelle Beratung

sowie

Dienstleistungen zur Vorbereitung und organisatorischen Durchführung des
Vernetzungskongresses der Fachkräfteallianz am 3. Februar 2020 im Haus der
Wirtschaft in Stuttgart,

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die AN übernimmt gemäß ihrem Angebot vom xx.yy.2019 die konzeptionelle Beratung und die Dienstleistungen zur Vorbereitung und zur organisatorischen Durchführung des Vernetzungskongresses der Fachkräfteallianz am 03. Februar 2020 im Haus der Wirtschaft in Stuttgart einschließlich der Evaluation des Kongresses.

(2) Die Aufgaben und die Kostenkalkulation sind im Angebot der AN (Anlage A) aufgeführt und werden ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages mit folgenden Auflagen:

- Alle wesentlichen Entscheidungen, ferner die Öffentlichkeitsarbeit, grafische Leistungen und Textentwürfe sind mit dem AG eng abzustimmen.

– Die Abstimmung erfolgt im Rahmen von regelmäßigen Besprechungen und zeitnahen Besprechungsprotokollen.

(3) Die von der AN zu erbringenden Leistungen müssen dem neuesten Stand der Technik entsprechen sowie in branchenüblicher Qualität erbracht werden und durch das im Angebot vom xx.yy.2019 ausgewiesene Personal, das für die Erbringung der Leistung qualifiziert ist. Für den Krankheits- oder Urlaubsfall stellt die AN einen fachkompetenten Personalersatz sicher.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Folgende Dokumentationen sind Bestandteil des Vertrages und gelten nach dem Vertragstext selbst in dieser Reihenfolge:

1. Anlage A: Angebot mit Kostenkalkulation der AN vom xx.yy.2019.
2. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sind Vertragsbestandteil.
3. Die besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen (LTMG) sind Vertragsbestandteil.
4. Der Inhalt der Servicemappe des Hauses der Wirtschaft, Stuttgart, wird ebenfalls wesentlicher Vertrags-Bestandteil (https://www.hausderwirtschaft.de/fileadmin/haus_der_wirtschaft/Downloads/Serviceplatte_Haus_der_Wirtschaft.pdf, siehe Anlage B, Stand 01.07.2018). Dieser Servicemappe sind insbesondere die Pflichten der AN bzgl. Hausordnung zum Haus der Wirtschaft, Pflichten des Mieters, haftungsrechtliche Bedingungen, das Merkblatt zur Sicherheit, Informationen für die Anlieferung, Auf- und Abbau etc. zu entnehmen. Die in der Servicemappe enthaltenen Pflichten sind auch für die AN bei der Auftragserfüllung zu beachten.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen der AN sind ausgeschlossen

§ 3 Bewirken der Leistung

(1) Die Erbringung der Dienstleistungen ist in enger inhaltlicher Abstimmung mit dem AG vorzunehmen. Über die vertragsmäßige Ausführung der Leistungen kann sich der AG jederzeit selbst oder durch unverzüglich zu erteilende Auskünfte der AN unterrichten lassen.

(2) Der AG ist berechtigt, eine nicht vertragsgemäße Leistung zurückzuweisen. Die AN verpflichtet sich, vorgelegte Einzelleistungen nach den Vorgaben des AG innerhalb

einer von dem AG nach billigem Ermessen zu bestimmenden Nachfrist bis zu dreimal ohne zusätzliche Kosten zu überarbeiten. Sollten danach weiterhin nicht unerhebliche inhaltliche, gestalterische, Text- oder handwerkliche Mängel vorliegen, ist der AG berechtigt, die vereinbarte Vergütung nach dem Grad der Mangelhaftigkeit zu mindern.

(3) Die AN wird Änderungswünsche des AG zum Vertragsgegenstand berücksichtigen. Im Angebot nicht enthaltene zusätzliche Leistungen können nur auf Grundlage eines schriftlichen Angebots beauftragt und abgerechnet werden.

(4) Die AN führt die Kongress-Evaluierung durch, wertet die Ergebnisse der Evaluierung aus und bereitet sie für die Präsentation in einer Nachbereitungssitzung mit dem AG auf. Diese Auswertung ist mit allen Dokumenten bis spätestens **28. Februar 2020** dem AG vorzulegen.

(5) Die AN händigt dem AG nach Abschluss der Arbeiten alle projektbezogenen End- und Zwischenergebnisse elektronisch auf einem dem Stand der Technik entsprechenden Datenträger aus. Grafische Arbeiten, die zum Zwecke des Druckes beauftragt werden, müssen auf Anforderung des AG als Layoutvorlagen und druckfähige Dateien inkl. barrierefreier PDF-Dateien ausgehändigt werden. Etwaiges Videomaterial muss in bearbeitbarer Fassung ausgehändigt werden.

§ 4 Vergütung

(1) Die Vergütung für die Leistungen der AN beträgt maximal

Xxxx Euro (inkl. MwSt.).

Sie basiert auf dem Angebot der AN vom **xx.yy**.2019.

Bezahlt werden nur die tatsächlich erbrachten Leistungen, die in Satz eins genannte Vergütung vermindert sich entsprechend. Die erbrachten Leistungen sind nachzuweisen.

Die Vergütung wird nach Rechnungsstellung durch die AN sowie nach Durchführung und Abnahme der Vertragsarbeiten fällig.

Die Zahlungen erfolgen auf das von der AN benannte Konto:

IBAN:

BIC:

(2) Die AN ist verpflichtet, spätestens zum 28. Februar 2020 eine vollständige und prüffähige Schlussrechnung vorzulegen. Auf Anforderung des AG müssen zur Prüfung

der Schlussrechnung die Originalbelege über sämtliche zahlungsbegründenden Vorgänge vorgelegt werden.

(3) Die AN ist verpflichtet, Belege über die Einzelzahlungen und die Verträge (Unteraufträge) jederzeit zur Prüfung bereitzuhalten.

§ 5 Nutzungsrechte, Veröffentlichungen – vorläufige Regelung – endgültige Regelung wird nach Vorliegen der Gesamtkonzeption erstellt

(1) Für im Rahmen des Auftrages erarbeitete Konzepte oder sonstige Arbeitsergebnisse hat der AG die uneingeschränkten Nutzungsrechte.

(2) Der AG behält sich die Rechte zur Veröffentlichung von Ergebnissen aus diesem Auftrag vor. Die Inhalte von Veröffentlichungen und Pressemitteilungen der AN sind vorab mit dem AG abzustimmen.

(3) Die AN überträgt dem AG unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG - im Zeitpunkt des Entstehens, spätestens aber mit Vertragsabschluss - sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bei ihm entstandenen, entstehenden oder hierfür von ihm erworbenen oder zu erwerbenden Nutzungsrechte ausschließlich, frei auf Dritte übertragbar, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkt. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, das Verbreitungsrecht, das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung sowie zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger analog und/oder digital. Das Nutzungsrecht schließt das Recht zur Änderung und Weiterübertragung an Dritte ein.

(4) Zieht die AN Dritte zur Vertragserfüllung heran, wird er deren Urhebernutzungsrecht für den AG zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben und im selben Umfang auf den AG übertragen. Die AN wird den AG jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte informieren und auf etwaige bestehende Rechte von Verwertungsgesellschaften hinweisen.

(5) Dem AG ist nach Ablauf des Vertrages die honorarfreie und zeitlich unbeschränkte Verwertung der von der AN gestalteten Printprodukte und Bildmotive gestattet; dies gilt insbesondere für von der AN gestalteten Drucksachen (wie z.B. Save-the-date-Karte, Flyer/Programmheft) und etwaige Videos, die vor Vertragsbeendigung produziert und im Internet veröffentlicht werden oder sonstige digitale, interaktive Installationen im öffentlichen Raum. Dies gilt auch für die Verwertung aller Informationen in Text, Bild und Ton auf der Kongresswebsite und Sozialen Medien des AG.

Als honorarfreie und entgeltlich unbeschränkte Verwertung im Sinne dieser Regelung ist auch anzusehen:

- die Aktualisierung von Informationsmaterialien, einschließlich des Austauschs von Bildern und Texten und die Verwendung von Bildern für neue Publikationen.
- Dies gilt auch für die Verwendung von Bildern, Texten und Grafiken für die Kongresswebsite und Sozialen Medien des AG.

(6) Die AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse, insbesondere alle erforderlichen Rechte erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden, noch mit Rechten Dritter belastet sind. Die AN wird dies auf Verlangen des AG nachweisen. Die AN garantiert ferner, dass mit der Dienstleistung keine Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können.

(7) Die AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere dritter Urheber, die gegen den AG erhoben werden sollten, frei.

§ 6 Unteraufträge

(1) Die AN ist berechtigt, gemäß Angebot vom xx.yy.2019 Unteraufträge zur Erfüllung dieses Vertrages in Abstimmung mit dem AG zu erteilen. Dies gilt insbesondere für grafische Arbeiten.

(2) Die AN muss dem AG in jedem Fall Art und Umfang der Leistungen sowie Name/Firma und Anschrift des Unterauftragnehmers vorab und unverzüglich mitteilen.- vorläufige Regelung – endgültige Regelung wird nach Vorliegen der Gesamtkonzeption erstellt

(3) Die AN hat in jedem Fall sicherzustellen, dass sie ihren Pflichten gegenüber dem AG auch hinsichtlich der an die Dritten übertragenen Aufgaben uneingeschränkt nachkommen kann. Die Dritten sind auf die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen zu verpflichten.

(4) Der AG darf Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Unteraufträge erteilt die AN stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die AN stellt den AG von jeglicher Haftung gegenüber geschädigten Dritten frei. In Verträgen mit Dritten hat die AN entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§ 7 Haftung und Sorgfaltspflichten

(1) Der AG haftet gegenüber der AN nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund etwaige Schäden herrühren. Verursacht die AN gegenüber Dritten einen Schaden, so ist der AG von etwaigen Verpflichtungen freigestellt. Das gilt nicht, wenn der Schaden auf der Durchführung einer ausdrücklichen Anweisung des AG beruht und dieser erkennen konnte, dass seine Anweisung zu einem Schaden führen würde. Die AN ist verpflichtet, im Vorhinein auf Schadensrisiken hinzuweisen, die aus der Ausführung von Anweisungen des AG resultieren können, sofern sie dies erkennt.

(2) Die AN wird auf diesen Auftrag alle Sorgfalt verwenden, die für eine sachgerechte Durchführung notwendig ist. Die AN übernimmt die Gewährleistung für den durchgeführten Auftrag.

§ 8 Datenschutz und Verschwiegenheit

(1) Die AN verpflichtet sich, alle Informationen über Unternehmen, Referenten/innen und Teilnehmer/innen vertraulich zu behandeln.

(2) Die AN verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei einer Weitergabe dieser Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die AN hat ihre Mitarbeiter und Dritte, deren sie sich zur Erfüllung des Auftrages bedient, entsprechend zu verpflichten. – vorläufige Regelung – endgültige Regelung wird nach Vorliegen der Gesamtkonzeption erstellt.

(3) Die AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG sowie der Datenschutzbeauftragte des AG jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

(4) Die AN verpflichtet sich, sämtliche von dem AG zur Verfügung gestellten internen Informationen vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung des AG ist unzulässig.

(5) Die AN hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung dieser Vorschriften gebunden sind. Für

Verletzungen der Vorschriften haftet die AN dem AG unmittelbar. Die Pflicht besteht über das Ende des Vertrages hinaus fort.

§ 9 Kündigung

(1) Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

(2) Im Falle einer Kündigung teilt der AG der AN schriftlich mit, ob und ggf. welche begonnenen Arbeiten noch zu beenden sind. Die AN ist verpflichtet, die entsprechenden Arbeiten zu den Bedingungen des gekündigten Vertrages auszuführen. Ein Rechtsanspruch der AN, begonnene Arbeiten zu beenden, besteht nicht.

(3) Die Vergütung beschränkt sich auf die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung von der AN erbrachten Leistungen sowie auf die Leistungen, die aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des AG gem. Abs. 2 beendet werden.

(4) Zusätzlich zu anteiligen Vergütungsansprüchen nach Abs. 2 und 3 hat die AN im Falle der Kündigung einen Anspruch auf Restabgeltung zusätzlicher, nicht vergüteter Arbeiten/Leistungen, die sie im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Vertragsende zwingend erbringen muss. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass die AN die Gründe, die zur Kündigung geführt haben, nicht zu vertreten und nach Zugang der Kündigung unverzüglich alles unternommen hat, um Leistungen unverzüglich zu beenden, die nicht mehr im Interesse des AG liegen. Der Anspruch auf Restabgeltung für die Abwicklung von Unteraufträgen besteht nur, wenn die AN das Unterauftragsverhältnis unverzüglich beendet hat. Für die Restabgeltung sind die Regelungen dieses Vertrages zur Vergütung sinngemäß anzuwenden.

(5) Die AN ist verpflichtet, die Tatsachen zu beweisen, die ihren Vergütungs- und/oder Restabgeltungsanspruch begründen.

(6) Im Falle der Kündigung sind die Ergebnisse der Leistungen der AN unverzüglich dem AC abzuliefern bzw. vorzustellen. Die Rechte an diesen Ergebnissen sind auf den AG zu übertragen.

(7) Nach Kündigung entstehende Ansprüche der AN werden fällig, sobald die AN ihre Verpflichtungen gem. Abs. 5 und 6 erfüllt hat.

§ 10 Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind ausdrücklich als Vertragsänderungen zu kennzeichnen.

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand ist Stuttgart.

(2) Erfüllungsort für die zu erbringenden Leistungen ist Stuttgart.

§ 12 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Parteien sind für diesen Fall verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung in rechtlich einwandfreier Weise am Nächsten kommt.

Auftraggeber:

Auftragnehmerin:

Stuttgart, den

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und
Wohnungsbau des
Landes Baden-Württemberg
Im Auftrag

Leiterin
Referat Fachkräftesicherung